

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	20.08.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Baumkataster für die Gebiete mit Erhaltungssatzung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Dornberg, 22.11.2018, TOP 5.2, Drucksache 7696/2014-2020
Bezirksvertretung Dornberg, 27.06.2019, TOP 14.2

Sachverhalt:

Am 22. November 2018 hat die Bezirksvertretung Dornberg beschlossen zu prüfen, ob für die Gebiete mit Erhaltungssatzung – Kirchdornberg und Gartenstadt Wellensiek – ein Baumkataster eingerichtet werden kann. Für den Erhalt dieser eingetragenen Bäume sollte dann ein möglichst einfaches Regelwerk erarbeitet werden.

Hierzu wurde anhand der Kriterien Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes sowie des Zustandes der Bäume der erhaltenswerte Baumbestand ermittelt. Er befindet sich ausschließlich auf nicht städtischen Flächen.

Im Ergebnis wurden im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Kirchdornberg 11 und im Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die „Gartenstadt Wellensiek“ 15 ortsbildprägende Einzelbäume durch das Umweltamt kartiert (s. Anlagen). Dabei handelt es sich vorwiegend um Linden und Hainbuchen.

Diese Bäume wurden auch weitestgehend fotografisch dokumentiert und in einem GIS-basierten Kataster erfasst (**Geografisches Informationssystem**). Das Kataster kann jederzeit fortgeschrieben werden.

Wie in der Sitzung am 27. Juni 2019 mitgeteilt, könnte die rechtliche Sicherung von schützenswertem Baumbestand in Kirchdornberg und Wellensiek durch die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen in einer neu zu erlassenden ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen.

Dafür ist es erforderlich, den Naturschutzbeirat und die jeweiligen Eigentümer der Bäume zu beteiligen. Abschließend wäre dann die neue ordnungsbehördliche Verordnung durch den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (AfUK) zu beschließen.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Pit Clausen